



Verordnung

über die **Auflassung einer öffentlichen Straße**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Thomas am Blasenstein hat am 15. Juli 2021 gemäß § 11 (3) O.ö. Straßengesetz 1991, LGBl 84/1991 idF 61/2008, iVm §§ 40 (2) Z 4 und 43 (1) der O.ö. Gemeindeordnung 1990, LGBl 91/1990 idF 90/2013, beschlossen:

§ 1

Ein Teil des öffentlichen Weges des Grundstückes 6958, KG 43017 St. Thomas am Bl., wird als öffentliche Straße aufgelassen, weil sie wegen mangelnder Verkehrsbedeutung für den Gemeingebrauch entbehrlich geworden ist.

§ 2

Die genaue Lage des aufgelassenen Straßenteiles (Trennstück 1) ist aus der Vermessungsurkunde (GZ 14163) der Ziviltechniker OG DI Hainzl & Partner im Maßstab 1:250 ersichtlich, die beim Marktgemeindegamt während der Amtsstunden von jedermann eingesehen werden kann und auch vor Erlassung dieser Verordnung durch vier Wochen im Marktgemeindegamt zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt ist.

§ 3

Diese Verordnung wird gemäß § 94 (1) 1 O.ö. Gemeindeordnung 1990, LGBl 91/1990, durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.



Der Bürgermeister

(Michael Naderer)

angeschlagen am: 19. JULI 2021

abgenommen am: